



Johannes Filter



TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwi.de

BEARBEITET VON Referat IA1
TEL +49 30 18615 0
FAX
E-MAIL Buero-IA1@bmwi.bund.de
AZ IA1-25006-Beirat/007
DATUM 24.09.2018

BETREFF IFG-Antrag zur Kommunikation zum Gutachten „Soziale Wohnungspolitik“ des
Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie [#33368]

BEZUG Ihre E-Mail vom 9. September 2018

Sehr geehrter Herr Filter,

mit Schreiben vom 9. September 2018 haben Sie beantragt, die interne Kommunikation des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) sowie die Kommunikation des BMWi mit dem Wissenschaftlichen Beirat beim BMWi zu einem Artikel des Deutschlandfunks vom 23. August 2018 mit dem Titel „Regierungsberater: Sozialen Wohnungsbau zurückfahren“ sowie zum Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats zur „Sozialen Wohnungspolitik“ (veröffentlicht ebenfalls am 23. August 2018) zu erhalten.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

1. Ein Anspruch auf Informationszugang gemäß § 1 Abs. 1 IFG besteht im vorliegenden Fall aus folgenden Gründen nicht:

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof
Tram Invalidenpark

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden können. Bezahlbares Wohnen ist einer der Schwerpunkte der laufenden 19. Legislaturperiode. Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, der am 12. März 2018 unterzeichnet wurde, wird eine Wohnraumoffensive angekündigt. Dazu hat die Bundesregierung unter anderem mit Kabinettsbeschluss vom 2. Mai 2018 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes beschlossen, der die verfassungsrechtliche Grundlage für die finanzielle Unterstützung des sozialen Wohnungsbaus durch den Bund schafft. Am 5. September 2018 hat das Bundeskabinett eine Verschärfung der Mietpreisbremse beschlossen. Am 21. September 2018 wurde ein Wohngipfel im Kanzleramt veranstaltet, bei dem weitere konkrete Maßnahmen der Bundesregierung besprochen wurden. Diese sollen voraussichtlich im Laufe der Legislaturperiode umgesetzt werden.

Mit der Veröffentlichung des Gutachtens zur „Sozialen Wohnungspolitik“ am 23. August 2018 hat der Wissenschaftliche Beirat beim BMWi auch einen Beitrag zu diesen laufenden Beratungen geleistet. Im Gutachten geht der Beirat auf die verschiedenen Instrumente ein, die bei der sozialen Wohnungspolitik dem Gesetzesgeber zur Verfügung stehen. Um die laufenden Beratungen nicht zu beeinträchtigen, besteht daher hier kein Anspruch auf Herausgabe der internen Kommunikation im BMWi. Vom Schutzbereich des § 3 Nr. 3 lit b IFG ist sowohl die behördeninterne Beratung als auch die Beratungen zwischen Behörden und sonstigen Einrichtungen erfasst (Gesetzesbegründung zum IFG, BT-Drs. 15/4493 S. 10). Die von Ihnen geforderten Dokumente, die Teil des politischen Willensgebungsprozesses sind, sind vertraulich. Durch die Preisgabe könnte der unbefangene und freie Austausch der Meinungen innerhalb des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und zwischen dem Bundesministerium und dem Beirat gefährdet werden.

Darüber hinaus, ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 IFG der Anspruch auf Informationen, für die eine Vertraulichkeitspflicht durch Rechtsvorschrift besteht, ausgeschlossen. Diese Vertraulichkeitspflicht liegt mit § 10 der Satzung des Wissenschaftlichen Beirats beim BMWi vor. Nach Maßgabe dieser Vorschrift haben die Mitglieder des Beirats über die ihnen zur Verfügung gestellten Informationen Verschwiegenheit zu bewahren. Darüber hinaus sind sie grundsätzlich verpflichtet, den Gegenstand der Beratungen vertraulich zu behandeln. Dieser

Seite 3 von 3 Verschwiegenheitspflicht würde es zuwider laufen, wenn die Kommunikation zwischen dem BMWi und dem Wissenschaftlichen Beirat freigegeben werden würde.

Ferner stellt diese Kommunikation vertraulich erhobene bzw. übermittelte Informationen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 7 IFG dar. Der Beirat übermittelt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Informationen mit der Maßgabe, dass diese vertraulich behandelt werden und damit nicht zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind. Die vertrauliche Behandlung ist zur effektiven Zusammenarbeit zwischen Beirat und Bundesministerium für Wirtschaft und Energie erforderlich, weil bei einer Offenlegung mit einer geringeren Bereitschaft des Beirats zur Übermittlung von Informationen zu rechnen ist. Aus diesen Gründen besteht hier kein Anspruch auf Herausgabe der Kommunikation zwischen dem Wissenschaftlichen Beirat und dem BMWi.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz. Da der Antrag abgelehnt wird, werden keine Gebühren erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



